

## 1. Allgemeines

### Bezeichnung

Der Wohnheimrat des Wohnheims „Alte Emil-Figge-Straße“ (im Folgenden WHR der AEF genannt) ist ein Verbund von Bewohnern, die durch Wahlen aufgenommen wurden.

### Zweck

Der WHR setzt sich für verschiedene das Wohnheim betreffende Einrichtungen ein. Der WHR vertritt die Interessen der Bewohner des Wohnheims AEF und setzt sich für das Wohl der Mietgemeinschaft ein. Dabei arbeitet der WHR in Kooperation mit der Verwaltung des Studierendenwerks Dortmund

## 2. Mitglieder

Der WHR besteht aus:

- Den **Vorstandsmitgliedern**:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender)
  - den zwei Kassenwarten
- Den **AG-Vertretern**:
  - dem leitenden Gemeinschaftsraum-Verwalter für den Gemeinschaftsraum Haus 9
  - der Baröppchenverwaltung, die wiederum aus zwei gleichberechtigten Chefs besteht
  - den Vertretern der anderen AGs
- Den **Freien Mitgliedern**

Ein Mitglied des WHR darf nur maximal 2 Ämter gleichzeitig ausüben, wobei eine Kombination aus zwei Vorstandsämtern nicht erlaubt ist. Eine Ausnahme hiervon ist, wenn ein Amt kommissarisch übernommen wird.

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder des WHR handeln ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütungen.

### Aufnahme in den WHR

Der Vorstand kann nur auf einer MVV gewählt werden. AG-Vertreter werden durch die AGs entsandt und automatisch aufgenommen, sofern der Vorstand nicht dagegen abstimmt. Freie Mitglieder können in einer MVV oder WHR-Sitzung (WHRs) aufgenommen werden.

Mitglieder des WHR, die nicht entlastet wurden, können nicht erneut in den WHR gewählt werden.

### Amtszeit

Die Amtszeit aller Mitglieder des WHR geht bis zur nächsten MVV. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet auch durch Auszug oder Ausschluss. Für den Ausschluss ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

## **Kommissarische Vertretung**

Ein kommissarischer Vertreter wird durch den WHR-Vorstand gewählt und kann auch durch diesen wieder entlassen werden. Der Vorstand kann eine kommissarische Vertretung ohne vorherige Wahl maximal bis zur nächsten WHRS ernennen. Wird dort kein neuer kommissarischer Vertreter gewählt bleibt das Amt unbesetzt.

## **Rücktritt von Vorstandsmitgliedern**

Tritt der **1. Vorsitzende** zurück, geht der Vorsitz kommissarisch bis zur nächsten MVV an dessen Stellvertreter.

Tritt der **2. Vorsitzende** zurück, wird bei der nächsten MVV ein Neuer gewählt.

Tritt ein **Kassenwart** zurück, erfolgt eine sofortige Kassenprüfung durch den anderen Kassenwart und den kommissarischen Vertreter des zurückgetretenen Kassenwarts.

Falls der **1. und der 2. Vorsitzende** zurücktreten, übernehmen die Kassenwarte kommissarisch den Vorstand. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine MVV einberufen werden.

## **3. Wohnheimratssitzungen (WHR)**

Der WHR sollte einmal im Monat eine Sitzung halten. Diese darf von jedem als Gast besucht werden. Der Termin sollte öffentlich bekannt gegeben werden.

### **Beschlussfähigkeit**

Der WHR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 40 % der restlichen Mitglieder während einer Sitzung anwesend sind.

### **Stimmrecht**

Für Abstimmungen, ob im Wohnheimrat oder Vorstand, wird eine 2/3 Mehrheit benötigt. Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Wunsch muss geheim abgestimmt werden.

Sonderfälle:

Für den Ausschluss eines Mitgliedes wird eine 3/4 Mehrheit benötigt.

### **Freie Mitglieder aufnehmen**

Während einer WHRS kann der WHR, auf Antrag eines Mitgliedes, über die Aufnahme von Bewohnern der AEF, die nicht bereits Mitglied sind, abstimmen.

## **4. Die Mietervollversammlung (MVV)**

Die Mietervollversammlung wird jedes Semester einberufen. Alle Bewohner des Wohnheims AEF sind teilnahmeberechtigt.

### **Ankündigung**

Der Versammlungstermin muss mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang sowie übliche elektronische Kommunikationsmittel bekannt gegeben werden. Kurzfristige Änderungen sind nicht möglich. Verantwortlich für die Bekanntmachung ist der Vorstand.

## **Außerordentliche MVVs**

Außerordentliche MVVs kann einberufen:

- der Vorstand
- eine 2/3-Mehrheit der Wohnheimratsmitglieder
- eine Gruppe, die mindestens 20 Bewohner umfasst.

## **Kassenprüfung**

Mit Einberufung der MVV muss vom Vorstand des WHR für jede Kasse mindestens ein Kassenprüfer ernannt werden. Dieser darf nicht Kassenwart der Kasse sein, die er prüft. Dem Vorstand dürfen Vorschläge für den Prüfer unterbreitet werden.

## **Stimmrecht**

Für alle Abstimmungen in der MVV reicht eine einfache Mehrheit. Auf Wunsch muss geheim gewählt werden. Jeder anwesende AEF Bewohner hat eine Stimme.

## **Tagesordnungspunkte**

Die Tagesordnung einer MVV enthält mindestens folgende Punkte:

- Bestimmung der MVV Leitung
- Bericht des Vorsitzenden
- Kassenberichte durch Kassenwarte und Berichte der Kassenprüfer
- Berichte der AG-Vertreter
- Entlastung des WHR
- Neuwahl des Vorstands
- Wahl von freien Mitgliedern
- Sonstiges

## **Entlastungen**

Auf Antrag ist die Entlastung einer Teilgruppe der Mitglieder mit einer Abstimmung möglich. Sollte eine Person nicht entlastet werden, muss die entsprechende Kritik hervorgebracht werden. Das belastete Mitglied darf sich zum Sachverhalt äußern. Danach wird noch einmal abgestimmt. Falls wieder nicht entlastet wird, entscheidet die MVV über weiteres Vorgehen. Nicht entlastete Bewohner dürfen nicht erneut in den WHR aufgenommen werden.

## **Nach der MVV**

Die neuen WHR-Mitglieder müssen dem Studentenwerk und dem Hausmeister umgehend bekannt gemacht werden.

## **5. Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur von der MVV beschlossen werden und bedarf einer 2/3-Mehrheit.